

Aktuelle Informationen zur Umsatzsteuer

1. Zuordnungsfrist 31.05. bei gemischt genutzten Objekten

Für Objekte, die gemischt genutzt werden (unternehmerisch und nicht unternehmerisch/privat), muss der Unternehmer eine Zuordnung bis zum 31.05. des Folgejahres des Beginns der Herstellungsarbeiten bzw. Anschaffung treffen. Dies ist z.B. bei Gebäuden der Fall, welche teilweise vermietet und teilweise privat genutzt werden. Soweit Sie solche Objekte planen, kommen Sie bitte bereits im Vorfeld auf uns zu.

2. Elektronische Dienstleistungen an Nicht-Unternehmer

Bieten Sie elektronische Dienstleistungen für „ausländische Nichtunternehmer“, z.B. Privatkunden aus dem Ausland, an und können diese auf Ihrer Website Fotos oder Apps herunterladen? Hier fällt grundsätzlich ausländische Umsatzsteuer an, d. h. es besteht Registrierungspflicht im Ausland. Zum 01.01.2019 soll es hierfür allerdings eine Umsatzschwelle von 10.000 Euro geben (Grenze gilt für alle Mitgliedstaaten zusammen). Bei Überschreitung der Umsatzgrenze gilt Registrierungspflicht. Eine freiwillige Registrierung bei Unterschreitung der Umsatzgrenze wäre möglich.

3. Umsatzsteuerliche Auswirkung von Zuzahlungen des Arbeitnehmers beim Kfz

Bereits Anfang des Jahres haben wir Sie über die lohn- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen des geldwerten Vorteils beim Kfz informiert.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den geldwerten Vorteil. Dies gilt jedoch nicht für die Umsatzsteuer. Bitte beachten Sie, dass dies korrekt in Ihrer Buchhaltung vollzogen wird.

4. Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

- Bereits seit 2017 sind juristische Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück am Belegenheitsort zu versteuern. Hierzu gehören z.B. das Aufsetzen und Verhandeln von Grundstückskaufverträgen sowie Miet- und Pachtverträgen. Auch die Beratung hinsichtlich einer Steuerklausel gehört dazu.

Beispiel: Sie möchten die Steuerklausel in einem Grundstücksvertrag geprüft haben. Das Grundstück liegt im Ausland. Es greifen die Vorschriften des ausländischen Mehrwertsteuerrechts.

- Erhält ein Mieter ein Entgelt für die vorzeitige Räumung von Mietflächen, kann dies einen nicht steuerbaren Schadensersatz darstellen. Wenn sich Mieter und Vermieter allerdings einvernehmlich auf Wunsch des Mieters über eine vorzeitige Auflösung verständigen, stellt die Ausgleichszahlung steuerpflichtiges Entgelt dar. Insoweit können in der Praxis auch Gestaltungsmöglichkeiten bestehen – wir beraten Sie gerne.
- Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist grundsätzlich steuerfrei. Mit BMF-Schreiben vom 08.12.2017 wurde der Umsatzsteueranwendungserlass dahingehend angepasst, dass sich die Steuerbefreiung auch auf mitverpachtete Einrichtungsgegenstände erstreckt.
Auf die Steuerbefreiung kann verzichtet werden. Bisher war der Verzicht bis zur formellen Bestandskraft der Jahresfestsetzung möglich = regelmäßig 1 Monat nach Abgabe der Umsatzsteuererklärung. Nun sind der Verzicht und auch die Rücknahme des Verzichts solange möglich, wie die Steuerfestsetzung anfechtbar oder änderbar ist. Dies gilt für alle offenen Fälle.

5. Entwicklung Reihengeschäft

Man gewinnt den Eindruck, dass das Thema Reihengeschäft nicht vorwärts geht. Es gibt weiterhin weder ein BMF-Schreiben noch eine Gesetzesänderung. Wir werden Sie rechtzeitig informieren, sobald es konkrete Ergebnisse gibt.

6. Entwicklung Schweiz

Zum 01.01.2018 gab es Änderungen im Schweizer Mehrwertsteuerrecht. Dadurch sind viele Unternehmer verpflichtet, sich in der Schweiz registrieren zu lassen. Der Andrang scheint so groß, wie wir hören, dass zwischenzeitlich die Handelskammer Deutschland-Schweiz total überfordert ist.

7. Doppel- oder Überzahlungen als zusätzliches Entgelt

Doppel- oder Überzahlungen des Kunden gelten als zusätzliches Entgelt der Leistung. Die Umsatzsteuer entsteht im Zeitpunkt der Vereinnahmung, unabhängig davon, ob eine Rückzahlungsverpflichtung besteht. Die Umsatzsteuer kann nach Rückzahlung über eine Entgeltminderung nach § 17 UStG wieder korrigiert werden.

8. Berichtigung Umsatzsteuer bei gewährten Boni

Die Umsatzsteuer ist erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Minderung durch die Inanspruchnahme des Bonus verwirklicht ist, d. h. frühestens mit der Abrechnung, welche in der Regel mit Zahlung/Verrechnung identisch ist.

Barbara Steiger